

Das Sparpaket (Stabilitätsgesetz 2012)

VORBEMERKUNG

Die Regierung hat ein Sparpaket zur Begutachtung vorgelegt, der offizielle Name lautet Stabilitätsgesetz 2012. Nachfolgend finden Sie zunächst eine Übersicht der in diesem Paket enthaltenen steuerlichen Maßnahmen.

Am Ende der Zusammenfassung habe ich noch eine persönliche Anmerkung bzw. Kritik zu der als "Solidarabgabe für Besserverdienende" geplanten Steuererhöhung auf Sonderzahlungen geschrieben. Bilden auch Sie sich dazu Ihre Meinung – für mich ist das ein "Feigenblatt für Spitzenverdiener".

Ihr Steuerberater in Eibiswald – Mag. Thomas Fiebich

INHALT

DIE GEPLANTEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN.....	2
IMMOBILEN – 2 Mrd	2
UMSATZSTEUER – 0,9 Mrd	3
GRUPPENBESTEUERUNG – 0,3 Mrd	3
MINERALÖLSTEUER - 0,3 Mrd.....	4
SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE – 0,4 Mrd	4
FINANZTRANSAKTIONSSTEUER – 1,5 Mrd	4
ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ 1,2 Mrd	4
HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE – 0,5 Mrd	5
STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN – 0,2 Mrd	5
SOZIALVERSICHERUNG	5
Persönliche Anmerkung zum Sparpaket... ..	6
...und warum die Solidarabgabe diesen Namen nicht verdient.....	6
Ein Beispiel	6
Alternativvorschlag	7

DIE GEPLANTEN STEUERLICHEN MASSNAHMEN

Die **steuerlichen Maßnahmen** des von der Regierung präsentierten Sparpakets sollen bis 2016 insgesamt ein zusätzliches Steueraufkommen von rd 7,5 Mrd Euro bringen. Ein erheblicher Teil der geplanten Maßnahmen steht dabei unter dem Motto „Schließung von Steuerlücken“. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen mit ergänzenden Erläuterungen auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen.

Für die legislative Umsetzung des Sparpakets ist folgender Fahrplan vorgesehen:

Ab 20. Februar sollen die Gesetzesentwürfe in Begutachtung gehen, wobei nur eine sehr kurze Begutachtungsfrist von 2 Wochen vorgesehen ist. Anfang bis spätestens Mitte März soll das gesamte Sparpaket im Ministerrat beschlossen werden. Nach den parlamentarischen Beratungen ist die Beschlussfassung im Parlament für den 28. März geplant. In Kraft treten wird es mit der Kundmachung im April. Wirksam werden die einzelnen Maßnahmen aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

IMMOBILEN – 2 Mrd

*Umwidmungsabgabe und Liegenschaftsbesteuerung für den Verkauf von Grundstücken und Immobilien, ausgenommen Hauptwohnsitze
(2013: 350 Mio, 2014: 450 Mio, 2015: 500 Mio, 2016: 750 Mio) ¹*

Derzeit sind Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften als Spekulationsgewinne mit dem vollen Einkommensteuersatz steuerpflichtig, wenn die Liegenschaft innerhalb von 10 Jahren nach der Anschaffung veräußert wird. Bei Veräußerung nach Ablauf der 10-jährigen Spekulationsfrist ist der Gewinn steuerfrei.

Ab 1.4.2012 sollen Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften aber **auch außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist** besteuert werden, und zwar generell mit einem Steuersatz von **25%**. Dieser Steuersatz soll auch im betrieblichen Bereich gelten. Hauptwohnsitze und Häuselbauer ("selbst hergestellte Gebäude") bleiben von den neuen Bestimmungen unberührt. Bei einem Verkauf nach mehr als 10 Jahren wird die Besteuerung durch einen Inflationsabschlag von jährlich 2,5% (bis zu maximal 50%) abgemildert; so soll verhindert werden, dass die Substanz besteuert wird. Die neue Rechtslage gilt für Liegenschaften, die nach dem 1. April 2002 angeschafft wurden und nach dem 31. März 2012 veräußert werden. Die Steuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet.

Aber auch die Veräußerung von vor dem 1. April 2002 erworbenen **Liegenschaften** ("Altvermögen") bleibt nicht völlig steuerfrei. Für **Verkäufe ab 1. April 2012** gelten in diesen Fällen folgende Neuregelungen:

- Werden schon vor dem 1. 4.2002 angeschaffte und **umgewidmete Liegenschaften** (Umwidmung von Grünland in Bauland ab 1.1.1988) veräußert, wird eine Steuer in Höhe von **15% des Verkaufspreises** eingehoben (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 60% des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht).
- **Ohne Umwidmung bzw bei Umwidmung vor dem 1.1.1988** beträgt der **Steuersatz 3,5% des Verkaufspreises** (was der Besteuerung eines pauschal angenommenen Wertzuwachses von 14 Prozent des Verkaufspreises mit einem Steuersatz von 25% entspricht); da die Grunderwerbsteuer ebenfalls 3,5% beträgt, kommt es bei „Altvermögen“ praktisch zu einer Verdoppelung der derzeitigen Steuerbelastung bei Grundstückstransaktionen.
- Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird nur der tatsächliche niedrigere Wertzuwachs besteuert.

¹ Die Texte in Kursivdruck entstammen der am 10.2.2012 verteilten Presseunterlagen. Die in Klammern gesetzten Zahlen sind die budgetären Aufkommenschätzungen zu den einzelnen Maßnahmen.

- Die Steuer auf Altvermögen wird nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entrichtet, sondern sie wird – wie bei der Grunderwerbsteuer – durch Notare und Rechtsanwälte eingehoben und an das Finanzamt abgeführt (gilt ab 2013).

Beispiel:

Ein im Jahr 1990 um 100.000 Euro angeschafftes Ferienhaus (= Altvermögen) wird im Herbst 2012 um 170.000 Euro veräußert. Der Mehrerlös (Veräußerungsgewinn) beträgt 70.000 Euro, die Steuerbelastung beträgt 3,5% des Verkaufspreises (!) von 170.000 Euro, das sind 5.950 Euro.

Grundsteuer und Grunderwerbssteuer bleiben übrigens unverändert.

UMSATZSTEUER – 0,9 Mrd

Mangels Vorsteuerabzugsberechtigung wurden Bauvorhaben ausgegliedert, der volle Vorsteuerabzug geltend gemacht, steuerpflichtig vermietet und nach 10 Jahren steuerfrei vermietet. Der Vorsteuerabzug steht nur mehr zu, wenn der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(2012: 100 Mio, 2013: 250 Mio, 2014: 250 Mio, 2015 f: 250 Mio)

Mit dieser Regelung sollen Immobilienausgliederungen von (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten) Versicherungen und Banken, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie auch sonstige Mietkaufmodelle mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten unternehmerischen Mietern getroffen werden. Betroffen von der Neuregelung sind daher neben **Körperschaften öffentlichen Rechts** auch sämtliche **Vermietungsmodelle mit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern** (zB neben Banken und Versicherungen auch Ärzte).

Aus Vertrauensschutzgründen soll die Neuregelung erst für Miet- und Pachtverhältnisse gelten, die **ab 1. Mai 2012** abgeschlossen werden.

Verlängerung der Vorsteuerrückzahlung - Unternehmer, die Gebäude nach 10 Jahren privat verwenden, müssen in Zukunft einen Teil der erhaltenen Vorsteuern zurückzahlen.

(2012: 30 Mio, 2013: 50 Mio, 2014: 50 Mio, 2015 f: 50 Mio)

Der derzeit zehnjährige Zeitraum für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Gebäudeinvestitionen im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, wird auf 20 Jahre verlängert. Wer daher unter Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs ein Gebäude errichtet bzw eine neue Eigentumswohnung erwirbt und anschließend umsatzsteuerpflichtig vermietet, muss in Zukunft im Falle einer Beendigung der steuerpflichtigen Vermietung (zB wegen Verkauf der Liegenschaft) die Vorsteuern innerhalb eines nunmehr insgesamt 20-jährigen Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückzahlen.

Die **Änderung gilt für Gebäude, die ab 1. Mai 2012 erstmals unternehmerisch genutzt** werden; sie gilt aber nicht, wenn die Vermietung des Gebäudes (zB Wohnung) schon vor dem 1. Mai 2012 vertraglich vereinbart wurde.

GRUPPENBESTEUERUNG – 0,3 Mrd

Beschränkung der Verlustabschreibung bei Gruppenmitgliedern und ausländischen Betriebsstätten: Der nach österreichischen Vorschriften umgerechnete ausländische Verlust darf maximal in Höhe des im Ausland ermittelten Verlustes abgezogen werden.

(2012: 50 Mio, 2013: 75 Mio, 2014: 75 Mio, 2015 f: 75 Mio)

MINERALÖLSTEUER - 0,3 Mrd

Begünstigung bei Bussen, Schienenfahrzeugen und Agrardiesel wird abgeschafft: Streichung der Steuerbefreiung für im Ortslinienverkehr eingesetzte Fahrzeuge, der MöSt-Rückvergütung für Schienenfahrzeuge und für Agrardiesel.

(2012: 70 Mio, 2013: 80 Mio, 2014: 80 Mio, 2015 f: 80 Mio)

SOLIDARBEITRAG FÜR BESSERVERDIENENDE – 0,4 Mrd

Gestaffelte Solidarabgabe befristet bis 2016 für Angestellte ab 184.000 € brutto/Jahr und Unternehmer ab einem Gewinn von 175.000 €

(2013: 110 Mio, 2014: 110 Mio, 2015: 110 Mio, 2016: 110 Mio)

Arbeitnehmer, die mehr als 184.000 € brutto pro Jahr verdienen, müssen von 2013 bis 2016 einen Solidarbeitrag zur Budgetsanierung leisten. Die Regelung soll nach den vorliegenden Medieninformationen im Einzelnen wie folgt aussehen:

- **Bis zu einem Brutto-Monatsbezug von 13.280 € (185.920 € pa) werden der 13. und 14. Bezug unverändert mit 6% besteuert.**
- **Bei darüber hinausgehenden Bezügen wird der 13. und 14. Bezug bis zu einer Grenze von 25.781 € mit 27% besteuert.**
- **Bei darüber hinausgehenden Bezügen bis 42.477 € monatlich beträgt die Steuerbelastung 35,75%.**
- **Darüber hinaus gilt der Spitzensteuersatz von 50%.**

Beispiele:

Bei einem Brutto-Monatsbezug von 20.000 € beträgt die Mehrbelastung 2.847 € pa, bei 30.000 € Monatsbezug beträgt sie 7.966 € pa und bei 40.000 € Monatsbezug beträgt sie 14.316 € pa.

Parallel dazu soll für einkommensteuerpflichtige Unternehmer der **13%ige Gewinnfreibetrag (GFB) für Gewinne ab 175.000 € wie folgt reduziert** werden:

Für Gewinne zwischen 175.000 und 350.000 € wird der GFB auf 7% reduziert.

Für Gewinne zwischen 350.000 und 580.000 € wird der GFB auf 4,5% reduziert.

Ab 580.000 € Gewinn gibt es gar keinen GFB mehr.

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER – 1,5 Mrd

Einführung einer Finanztransaktionssteuer: Steuerpflicht für Verkäufer und Käufer; Einhebung durch Finanzinstitute

(2013: 0 Mio, 2014: 500 Mio, 2015: 500 Mio, 2016: 500 Mio)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich wohl um den wesentlichen Schwachpunkt auf der Einnahmenseite, da Österreich ohne **EU-weite Regelung** bei der Finanztransaktionssteuer wohl kaum einen Alleingang wagen wird.

ABGELTUNGSSTEUER SCHWEIZ 1,2 Mrd

Besteuerung von Kapitalerträgen von österreichischen Steuerpflichtigen auf Bankkonten und Wertpapierdepots in der Schweiz.

(2013: 1.000 Mio, 2014: 50 Mio, 2015: 50 Mio, 2016: 50 Mio)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine pauschale Amnestieregelung für in der Schweiz liegendes österreichisches Schwarzgeld nach dem Vorbild des von Deutschland mit der Schweiz bereits im Vorjahr ausverhandelten Abkommens (**Einmalabgeltung für Steuerverkürzungen der**

Vergangenheit im Jahr 2013 und jährliche KEST-Einhebung durch die Schweizer Banken ab 2015).

HALBIERUNG DER PRÄMIE FÜR BAUSPAREN UND ZUKUNFTSVORSORGE – 0,5 Mrd

*Bausparprämie wird halbiert und beträgt künftig maximal zwischen 1,5% und 4%
(2013: 76 Mio, 2014: 76 Mio, 2015: 76 Mio, 2016: 76 Mio)*

*Reduktion der Prämie bei der begünstigten Zukunftsvorsorge befristet bis 2016: Prämie wird von 5,5% auf 2,75% gesenkt
(2013: 43 Mio, 2014: 43 Mio, 2015: 43 Mio, 2016: 43 Mio)*

Folgende Änderungen sind geplant:

- Nach der neuen Regelung wird der errechnete **Prozentsatz der Bausparprämie halbiert**. Die Prämie beträgt künftig mindestens 1,5% und maximal 4%. Wer im Jahr 2012 einen 2010, 2011 oder 2012 abgeschlossenen Bausparvertrag kündigt, muss die bisherigen Prämien nicht zurückzahlen.
- Bei der **prämienbegünstigten Pensions- und Zukunftsvorsorge** wird der Prozentsatz von 5,5% auf **2,75%** bis 2016 reduziert. Danach beträgt sie wieder 5,5%. Das heißt, basierend auf den Daten 2012 würde die Prämie 2013 nur mehr: $2,75\% + 1,5\% = 4,25\%$ betragen.

STRIKTERE KONTROLLEN BEI FORSCHUNGSPRÄMIEN – 0,2 Mrd

*Reduzierung des Einnahmenausfalls durch strengere Kontrolle der indirekten Forschungsförderung
(2012: 40 Mio. 2013: 40 Mio. 2014: 40 Mio. 2015: 40 Mio. 2016: 40 Mio.)*

SOZIALVERSICHERUNG

Als weitere für Unternehmer und andere Steuerpflichtige interessante Änderungen im Bereich der Sozialversicherung sind anzuführen:

- Beitragsharmonisierung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft: **Sofortige Anhebung der Beitragssätze auf 18,5% im GSVG (derzeit 17,5%) und im BSVG (derzeit 15,5%).**
- Beitragsrechtsänderung im Pensionsrecht der gewerblichen Wirtschaft: **Keine Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage im GSVG.**
- Gebühr bei arbeitgeberbedingter Beendigung des Dienstverhältnisse: Durch Bezahlung einer „Manipulationsgebühr“ in Höhe von **110 € bei Kündigung eines Arbeitnehmers** durch den Dienstgeber sollen vor allem positive Effekte in der Beschäftigung (und entsprechende fiskalische Effekte) entstehen.
- **Anhebung des Beitragssatzes im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) von 2% auf 5%.**
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung** um zusätzlich 90 Euro.
- **ALV-Beiträge bis zum Pensionsanspruch:** Die ALV-Beitragspflicht soll künftig bis zum Erreichen des für eine Alterspension maßgeblichen Mindestalters gelten.
- **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der ALV:** 2013 wird die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der ALV zusätzlich zur jährlichen Aufwertung um 90 € angehoben.

Persönliche Anmerkung zum Sparpaket...

Grundsätzlich ist es sehr positiv, dass die Regierung in Österreich nach einer langen Zeit des Stillstands (letzte kleinere "Reform" war im Jahr 2009) reagiert und dabei auch "heiße Eisen" angreift. So ist die Immobilien-Verkaufsbesteuerung schon lange überfällig, die vorliegende Lösung der richtige Weg im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips, welches als obersten Grundsatz das österreichische Steuersystem prägt.

Die von vielen geforderte Besteuerung von Vermögen, Erbschaften und Schenkungen ist hingegen aus der Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips und aus vielen anderen Gründen wesentlich problematischer und wurde daher in dieser Reform gänzlich ausgespart.

Dennoch gibt es einen wesentlichen Kritikpunkt: Die Solidarabgabe für Superreiche, in den Erläuterungen der Regierungsvorlage als "Solidarabgabe der Besserverdienenden" bezeichnet.

...und warum die Solidarabgabe diesen Namen nicht verdient

Wenn man sich die Regelung etwas genauer ansieht, ist leicht erkennbar, dass es sich weniger um eine Solidarabgabe als um ein "Feigenblatt" handelt. Der Kern der Abgabe ist – einfach zusammengefasst, dass Steuerpflichtige mit einem **monatlichen (!) Einkommen von mehr als 13.280 Euro** eine geringere Begünstigung der Sonderzahlungen in Kauf nehmen sollen.

An sich ist die Begünstigung von 13. und 14. Gehalt mit einem 6% Fixsteuersatz eine historisch gewachsene Bestimmung, die in Zeiten der Lohnsteuerberechnung mit Tabellen eine praktikable Berechnung ermöglichte. Dass diese Begünstigung nach oben keine Grenze hat ist jedoch eine **Steuerlücke**, die im Sinne des jetzt vorliegenden Sparpaketes geschlossen werden sollte.

Ein Beispiel

Ein Steuerpflichtiger "A" verdient 5.000 Euro Brutto (das ist jener Lohn, der nach Abzug der Sozialversicherung für die Steuerbemessung herangezogen wird). Ein anderer "B" (meiner Meinung ein Spitzenverdiener und nicht nur Besserverdiener) erhält eine Gage von 13.000 Euro. Das mit dem Dienstgeber vereinbarte Monatsbrutto ist entsprechend höher und in nachfolgender Tabelle in der ersten Zeile ersichtlich.

	A	B	A	B	B
	lfd. p.m.	lfd. p.m.	13.+14.	13.+14.	13.+14. NEU
Monatsbrutto	5.764	13.764	11.524	27.524	27.524
- SV	-764	-764	-1.444	-1.444	-1.444
Bemessungsgrundlage Lohnsteuer	5.000	13.000	10.080	26.080	26.080
- Lohnsteuer	-1.650	-5.649	-568	-1.528	-8.603
Nettoauszahlung monatlich	3.350	7.351	9.512	24.552	17.477
Dienstgeberaufwand inkl. aller Abgaben	7.231	15.985	14.420	31.928	31.928
Differenz zu Nettoauszahlung = Summe Abgaben	3.881	8.635	4.907	7.376	14.451
In % vom Gesamtaufwand	54%	54%	34%	23%	45%

Berechnungen auf <https://www.bmf.gv.at/Steuern/Berechnungsprogramme/ start.htm> nachprüfbar.

Aus der Berechnung ist ersichtlich, dass bei den Sonderzahlungen die Gesamtbelastung für den Spitzenverdiener B (23%) geringer ist als für den Gutverdiener A (34%). Dieser Effekt resultiert daher, dass die Sozialversicherung mit der Höchstbeitragsgrundlage bereits begrenzt ist und daher für höhere Einkommen der 6%-Satz für Sonderzahlungen stärker zum Tragen kommt.

Alternativvorschlag

Zu fordern ist hier die Schließung dieser Steuerlücke. Das heißt, der Sonderzahlungsanteil über 5.000 Euro steuerlicher Bemessungsgrundlage (unser Beispiel A) ist mit dem Normalsteuersatz von 50% zu versteuern. Wie man im Beispiel B-NEU sieht, würde in diesem Fall die Durchschnittsbelastung der Sonderzahlungen auf 45% steigen anstatt wie derzeit zu sinken.

In dem von der Regierung nun vorliegenden Gesetzesentwurf würde sich im Beispielfall "B" noch gar nichts ändern, erst darüber liegende Sonderzahlungsanteile würden mit Progressionssätzen steuerlich belastet. Diese Regelung ist legislativ aufwändig, sämtliche Lohnprogramme müssen für eine 4-jährige Übergangsregelung umprogrammiert werden und bringt kaum Einnahmen. Betroffen sind angeblich 20.000 Personen in Österreich.

Bei einer Schließung der Besteuerungslücke im Bereich der Sonderzahlungen über 5.000 könnten wesentliche Mehreinnahmen erzielt werden. Statt 110 Mio pro Jahr sollten meiner Berechnung nach mindestens 800 Mio pro Jahr an Steuer Mehreinnahmen erzielt werden.

Von diesen Mehreinnahmen könnten dann wiederum ein Teil auf jene weniger gut verdienenden 4 Mio Steuerzahler verteilt werden (Lohnsteuerstatistik 2010^{*)}, indem die Steuerfreigrenze zB von 12.000 Euro auf 12.500 Euro angehoben wird. Dies bringt pro Steuerpflichtigem 182,50 Euro pro Jahr, die von der Mehrzahl vermutlich auch sofort wieder ausgegeben werden. Dies bringt Umsatzeinnahmen und eine Stärkung der gesamten Wirtschaft, sichert damit wiederum Arbeitsplätze. Budgetbelastung: 730 Mio (4 Mio x 182,50).

**Wenn Sie meinen Vorschlag unterstützen wollen, dann schicken Sie mir ein E-Mail an:
thomas.fiebich@conSensio.at**

^{*)} http://www.statistik.at/web_de/statistiken/oeffentliche_finanzen_und_steuern/steuerstatistiken/lohnsteuerstatistik/index.html